

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz - KHPfIEG)**

– Drucksache 20/3876 –

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 137I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie in Absatz 3 Satz 1 jeweils das Wort „nichtintensivmedizinischen“ zu streichen.

Begründung:

Die baldige Festlegung eines Bemessungsinstrumentes ist zu begrüßen.

Allerdings lässt die Begrenzung auf die unmittelbare Patientenversorgung von Erwachsenen und Kindern auf bettenführenden Stationen der nichtintensivmedizinischen somatischen Versorgung in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern wesentliche Bereiche ungeregelt (unter anderem Intensivmedizin). Gerade in intensivmedizinischen Bereichen ist eine ausreichende Beset-

zung mit qualifiziertem Personal relevant für die Versorgungsqualität. Zur Begründung für die Ausnahme von der avisierten Regelung des § 1371 SGB V werden lediglich „Besonderheiten dieser Bereiche“ angeführt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 – § 1371 SGB V). Dies steht einer ganzheitlichen Betrachtung der „Pflege am Bett“ im somatischen Versorgungsbereich entgegen und mindert die Aussagekraft etwaiger Erhebungen. Eine personelle Unterbesetzung führt außerdem zu einer Überlastung des Personals mit konsekutiver Abwanderung und Verschärfung des Fachkräftemangels.

In jedem Falle ist eine zusätzliche Bürokratisierung der Pfllegetätigkeit zu vermeiden. Auch muss ein flexibler Einsatz der Pfllegekräfte stationsübergreifend sanktionsfrei gewährleistet sein.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1371 Absatz 2 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 1371 Absatz 2 Satz 1 das Wort „dreimonatigen“ durch das Wort „fünfmonatigen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Erprobungsphase von mindestens drei Monaten ist für eine sorgfältige Erprobung des Konzepts der PPR 2.0 deutlich zu kurz bemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der Erprobungsphase in eine mögliche Rechtsverordnung zu einem Pflegepersonalbemessungsinstrument einfließen sollen. Eine mindestens fünfmonatige Erprobungsdauer erscheint folglich der Bedeutung der aus der Erprobung gewonnenen Ergebnisse angemessener. Auch ist es dem Auftragnehmer damit weiterhin möglich, wie von § 137 Absatz 2 Satz 5 SGB V gefordert, dem Bundesministerium für Gesundheit den Abschlussbericht über die Ergebnisse der Erprobung bis spätestens 31. August 2023 vorzulegen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1371 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 1371 Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 jeweils das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus krankenhausplanerischer Sicht ist eine Beteiligung der Länder insbesondere bei der in § 1371 Absatz 4 Nummer 1 SGB V dargelegten Regelungen zur Anpassung der Ist-Personalbesetzung an die Soll-Personalbesetzung sowie der in § 1371 Absatz 4 Nummer 2 SGB V vorgesehenen Regelung zum Nachweis der

Erfüllung der durch das Krankenhaus vorzunehmenden Anpassung gegenüber dem InEK erforderlich. Zur frühzeitigen Ermittlung der Auswirkungen dieser Regelungen auf die regionalen Versorgungskapazitäten sind die Länder hier engmaschig einzubinden und frühzeitig zu informieren.

Eine angemessene personelle Besetzung wird vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels zu einer Reduktion der Versorgungskapazitäten führen. Durch eine umsichtige Planung auf Länderebene unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungsbedarfe muss dabei eine „kalte Strukturbereinigung“ vermieden werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137l Absatz 3 Satz 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 137l Absatz 3 Satz 1 die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ zu streichen.

Begründung:

§ 137l SGB V beinhaltet erhebliche Festlegungen mit ihrerseits erheblichen Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb der Länder. Bei den Erwägungen für die Ausgestaltung der Rechtsverordnung sollte die Gesundheit der Menschen im Vordergrund stehen und nicht finanzielle Interessen auf Bundesebene dominieren.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137l Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2a – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 137l Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „sowie zu möglichen Ausnahmetatbeständen“ einzufügen.
- b) In Satz 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:  
„2a. zu den Ausnahmetatbeständen, bei deren Vorliegen die Personalvorgaben nicht eingehalten werden müssen,“

Begründung:

Neben der geplanten schrittweisen Anpassung der Ist- an die Soll-Besetzung, die auf der aktuellen prekären Arbeitsmarktsituation beruht, müssen jedoch, wie etwa in der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV), auch Ausnahmetatbestände geregelt werden, bei deren Vorliegen die Personalvorgaben nicht

eingehalten werden müssen. Hierzu gehören etwa erhöhte kurzfristige krankheitsbedingten Personalausfällen oder starke Erhöhungen der Patientenzahlen (siehe auch § 7 PpUGV). Insbesondere auch die letzten Pandemiejahre haben gezeigt, dass eine solche Regelung unerlässlich ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 137I Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b jeweils das Wort „Station“ durch das Wort „Fachabteilung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Betrachtungsebene „Station“ erscheint zu kleinteilig beziehungsweise hat bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Pflegepersonal-Untergrenzenverordnung zu erheblichen Problemen bei der Zuordnung geführt. Angesichts unter Umständen rascher Änderung der Inanspruchnahme (Pandemie!) muss den Einrichtungen eine entsprechende Flexibilität im Pflegepersonaleinsatz ermöglicht werden. Da die Regelungen zudem regional unterschiedliche Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten haben werden, ist eine Information der zuständigen Landesbehörden unerlässlich. Auf jeden Fall ist eine weitere Bürokratisierung der Pflegetätigkeit zu vermeiden. Auch muss ein flexibler Einsatz der Pflegekräfte stationsübergreifend sanktionsfrei gewährleistet sein.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 137I Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die zuständigen Landesbehörden sind frühzeitig einzubinden und zu informieren.“

Begründung:

Da die Regelungen regional unterschiedliche Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten haben werden, ist eine Information der zuständigen Landesbehörden unerlässlich.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 3 – neu – und Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 137I wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Inkrafttretenszeitpunkt für die Umsetzung der in der Rechtsverordnung festgelegten Vorgaben durch die Krankenhäuser ist frühestens der 1. März 2024 zu bestimmen.“

- b) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung haben die Krankenhäuser die festgelegten Vorgaben zum 1. Januar 2024 umzusetzen. Damit stünde den Kliniken mit dem geplanten Erlass der Rechtsverordnung bis spätestens 30. November 2023 gegebenenfalls nur eine deutlich zu kurze Vorbereitungszeit von vier Wochen zur Verfügung.

Die Frist für den Umsetzungsbeginn ist damit zum einen deutlich zu verlängern und zum anderen explizit in den Gesetzestext aufzunehmen, um den Kliniken Planungssicherheit zu gewähren. Eine Erwähnung des Umsetzungsbeginns alleine in der Begründung, insbesondere in Verbindung mit einer deutlich zu kurzen Frist, genügt nicht.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137l Absatz 4 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 137l Absatz 4 die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ zu streichen.

Begründung:

§ 137l SGB V beinhaltet erhebliche Festlegungen mit ihrerseits erheblichen Auswirkungen auf den Krankenhausbetrieb der Länder. Bei den Erwägungen für die Ausgestaltung der Rechtsverordnung sollte die Gesundheit der Menschen im Vordergrund stehen und nicht finanzielle Interessen auf Bundesebene dominieren.

10. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137l Absatz 4 Nummer 1 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 137l Absatz 4 Nummer 1 nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt“ anzufügen.

Begründung:

Im Rahmen der schrittweisen Anpassung der Ist-Personalbesetzung an die Soll-Personalbesetzung nach § 137I Absatz 4 Nummer 1 SGB V muss sichergestellt werden, dass sich die Vorgaben, wie in der Gesetzesbegründung angeführt, an realisierbaren Werten orientieren und insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Pflegekräfte auch tatsächlich ausreichend berücksichtigen. Diese aufgrund der prekären Personalsituation unerlässliche Voraussetzung sollte nicht nur in der Begründung erwähnt, sondern gleichfalls als zwingende Vorgabe an den Verordnungsgeber in der gesetzlichen Grundlage selbst festgeschrieben werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 4 Nummer 3 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 137I Absatz 4 Nummer 3 nach den Wörtern „zu Vergütungsabschlägen“ die Wörter „nach einem gestuften Verfahren“ einzufügen.

Begründung:

Offen ist, wie sich die nun in § 137I Absatz 4 Nummer 3 SGB V vorgesehenen Vergütungsabschläge als Sanktion für das Krankenhaus bei fehlender Anpassung der Ist-Personalbesetzung an die Soll-Personalbesetzung beziehungsweise bei diesbezüglich ausstehendem Nachweis gegebenenfalls auf die Gewährleistung der stationären Versorgung auswirken. Zu befürchten ist eine Reduzierung des Leistungsangebots durch die Krankenhäuser, um Sanktionen zu vermeiden. Insbesondere im Hinblick auf den bereits bestehenden Personalmangel besteht daher das Risiko, die Versorgung noch weiter zu gefährden. Die Gesetzesbegründung sieht ein gestuftes Verfahren von Maßnahmen vor, die im Verhältnis zum Ausmaß der Nichterfüllung – von der Erstellung eines Maßnahmenkataloges zum Personalaufbau bis hin zu Vergütungsabschlägen – unterschiedliche Folgen haben sollen. Dieser Aspekt eines gestuften Verfahrens sollte zwingend in den Gesetzestext selbst und nicht nur in die Begründung aufgenommen werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 4a – neu – SGB V)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 137I nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus übermittelt den zuständigen Landesbehörden eine Zusammenstellung der Angaben nach Absatz 1 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach den Absätzen 3 und 4.“

Begründung:

Da die Vorgaben angesichts der ohnehin angespannten Personalsituation im Pflegebereich erhebliche, regional unterschiedliche Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten haben werden, ist eine Information der zuständigen Landesbehörden über die gemeldeten Kapazitäten und Bedarfe unumgänglich, um auf mögliche Engpässe reagieren zu können und die Versorgung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen. Das Meldeverfahren ist analog zu den Regelungen in § 137i Absatz 4 SGB V unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörde zu etablieren. Im Übrigen dient dieses auch dem erforderlichen Abgleich mit Angaben aus eben diesem Verfahren.

13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 137l SGB V)

Der Bundesrat begrüßt das laut dem Gesetzentwurf mit den Regelungen verfolgte Ziel, „die Personalsituation in der Pflege kurzfristig zu verbessern“. Allerdings lässt der Gesetzentwurf das Kernproblem außer Acht, dass der bereits bestehende Personalmangel nicht durch ein Personalbemessungsinstrument gelöst werden kann.

Die Länder sehen zudem den Umstand kritisch, dass mit dem Gesetzentwurf nicht gleichzeitig die Regelungen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) aufgehoben werden. Denn damit fällt für die Pflegekräfte, denen ohnehin immer weniger Zeit am Patienten zur Verfügung steht, ein inakzeptabler erheblicher zusätzlicher Dokumentationsaufwand an. Sollte dies damit zusammenhängen, dass die Pflege auf Intensivstationen für Erwachsene oder Kinder aufgrund der Besonderheiten dieser Bereiche nicht von den neu geplanten Vorgaben nach § 137l SGB V erfasst werden, während die PpUGV diesen Bereich abdeckt, wäre ein in sich stimmiges Regelungssystem zu schaffen, das beide Aspekte berücksichtigt und zugleich bürokratische Doppelbelastungen ausschließt.

14. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 275d Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 SGB V),  
Buchstabe c (§ 275d Absatz 3 Satz 4 SGB V)

In Artikel 1 Nummer 8 ist § 275d wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind in Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und in Satz 2 Nummer 1 jeweils die Wörter „und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten

Krankenversicherung“ durch die Wörter „ , dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden“ zu ersetzen.

- b) In Buchstabe c sind in Absatz 3 Satz 4 die Wörter „und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung“ durch die Wörter „ , dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden“ zu ersetzen.

Begründung:

In der bisherigen Gesetzgebung ist eine regelhafte Information der Landesbehörden sowohl über die eingereichten Prüfungsanträge als auch über deren Ergebnisse nicht vorgesehen. Da die zu prüfenden Strukturen einen engen Zusammenhang sowohl mit den Versorgungsaufträgen als auch mit der Zuweisung von Notfallstufen aufweisen, ist eine regelhafte Information der Landesbehörden über die Einreichung von Prüfungsanträgen und über deren Ergebnisse erforderlich. Ferner ist nachdrücklich einzufordern, dass durch diese Prüfungen nicht eine „Krankenhausplanung durch die Hintertür“ erfolgt.

15. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KHEntgG)  
Nummer 4 Buchstabe b (§ 11 Absatz 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 und  
Sätze 6 bis 9 KHEntgG),  
Buchstabe c (§ 11 Absatz 6 KHEntgG),  
Nummer 5 (§ 13 Absatz 3 KHEntgG),  
Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 11 Absatz 4 Satz 1, Sätze 3 bis 8 BPflV),  
Buchstabe c (§ 11 Absatz 6 BPflV) und  
Nummer 3 (§ 13 Absatz 3 BPflV)

- a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nummer 2 ist zu streichen.
  - bb) In Nummer 4 sind die Buchstaben b und c zu streichen.
  - cc) Nummer 5 ist zu streichen.
- b) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 sind die Buchstaben b und c zu streichen.
  - bb) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Sowohl die vorgesehenen Fristen für die Budgetverhandlungen als auch die Sanktionsregelungen sind nicht geeignet, um die Budgetverhandlungen zu vereinfachen und damit zu beschleunigen.

Sie führen dazu, dass die Budgetverhandlungen noch stärker strategiefähig werden. Dass bei einem Verfahren, bei dem Kostenträger und Leistungserbringer zu gleichen Teilen beteiligt sind, bei einer Verzögerung nur den Krankenhäusern Sanktionen auferlegt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar und für die Verhandlungen sehr nachteilig. Dadurch würden die Krankenhäuser gezwungen, entweder einen nachteiligen Budgetabschluss oder aber einen Rechnungsabschlag sowie ein offenes Verfahren vor der Schiedsstelle in Kauf zu nehmen. Daher ist auch der geplante Rechnungsabschlag (1 Prozent) zu streichen.

Grundsätzlich können die Vertragsparteien im Rahmen der Budgetverhandlung auch heute schon zügig zu einem Budgetabschluss durch Anrufung der Schiedsstelle kommen. Es besteht deshalb kein Anpassungsbedarf am aktuellen Recht. Vielmehr führen die immer kleinteiligeren und komplexeren Regelungen der Gesetzgebung der letzten Jahre dazu, dass die Verhandlungen schwieriger werden und sich ein Abschluss hinauszögert. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Fristen sind überdies nicht praxistauglich. Die Budgetverhandlungen stellen einen zentralen Bestandteil der Krankenhausfinanzierung dar. Sie sollten ohne weiteren zusätzlichen Zeitdruck ablaufen können. Die weitere Verkomplizierung durch zusätzliche Fristen ist zu streichen.

Die neuen Regelungen beseitigen nicht die grundlegenden Ursachen, sondern verschärfen lediglich die Verfahrensabläufe. Um das Ziel die Beschleunigung der Budgetverhandlungen zu erreichen, sind eindeutige, praxistaugliche und einfache Regelungen für die Budgetverhandlungen notwendig. Diese würde im Ergebnis auch die Vereinbarungsgeschwindigkeit erhöhen.

Auch die Regelung zum Festsetzungs-Automatismus ab dem Vereinbarungszeitraum 2024 ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

- Der Automatismus widerspricht dem Vereinbarungsprinzip des Krankenhausbudgetrechts.
- Die Regelung, dass die Schiedsstellen nur Unterlagen berücksichtigen dürfen, die innerhalb der neuen Fristen vorgelegt wurden, ist überdies unangemessen – gerade im Zusammenspiel mit dem Automatismus.
- Überdies widerspricht die Regelung, dass auch die Gerichte nur diese Unterlagen berücksichtigen dürfen, dem Amtsermittlungsgrundsatz.
- Schließlich ist der Stichtag (31. Juli) zu früh angesetzt und daher nicht sachgerecht.

16. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 21 Absatz 5 Satz 2 KHEntgG)

Es ist eine gesetzliche Regelung dahingehend zu schaffen, dass den Krankenhäusern sanktionsfrei die Möglichkeit eingeräumt wird, im Rahmen der Plausibilitätsprüfung innerhalb von durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus festzulegenden Fristen korrigierte Daten zu übermitteln.

Begründung:

Die Daten zum Pflegepersonal sind Grundlage für die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten im aG-DRG-System und daher von erheblicher Bedeutung für die Kalkulation der Krankenhausbehandlungsentgelte. Es ist daher sicherzustellen, dass die Daten nicht nur fristgerecht und vollständig, sondern auch korrekt übermittelt werden.

Zugleich soll den Krankenhäusern entsprechend der Gesetzesbegründung zum Krankenhauspflegeentlastungsgesetz Gelegenheit zur sanktionslosen Korrektur bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Datenübermittlung gegeben werden. Ein Hinweis in der Gesetzesbegründung ist dafür nicht ausreichend. Eine gesetzliche Regelung erscheint angezeigt.

17. Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 8 – neu – und Satz 5 BPfIV)

In Artikel 5 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. die Personalkosten der nach § 2 Psychotherapeutengesetz approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für die Dauer der Weiterbildung, soweit diese in tarifvertraglicher Höhe vergütet werden.“
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 4 Nummer 5 oder 7“ durch die Wörter „Satz 4 Nummer 5, 7 oder 8“ ersetzt.‘

Begründung:

Die zukünftige Psychotherapie-Weiterbildung erfolgt im ambulanten, institutionellen (zum Beispiel Jugendhilfe) und stationären Bereich. Die Diskussion der

Landes-Psychotherapeutenkammern ging zuletzt dahin, dass hierfür eine tarifliche Bezahlung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsordnungen der Kammern festgeschrieben wird.

Damit die Weiterbildung gelingt, müssen demnach die Gehälter für die Weiterzubildenden sowie die sonstigen Kosten refinanziert werden. Das ist aber bisher im Bundesrecht nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Bundespflegegesetzverordnung soll das für den stationären Bereich gewährleisten.

Auf diese Weise müssten die Personalkosten der Weiterzubildenden zukünftig in Höhe des Tarifentgelts im Gesamtbetrag der Krankenhäuser berücksichtigt werden. Damit könnte die Finanzierung der Psychotherapie-Weiterbildung im stationären Bereich im Wesentlichen abgedeckt werden.

18. Zu Artikel 8a – neu – (§ 28b Absatz 1 Satz 6 und Satz 9 IfSG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

**„Artikel 8a**

**Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

§ 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 6 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „in Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 3b oder“ eingefügt.
2. In Satz 9 werden vor dem Punkt am Ende folgende Wörter angefügt:  
„sowie weitere Personengruppen von der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 3 und 4, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen, ganz oder teilweise auszunehmen“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1:

Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b IfSG müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen genauso wie beispielsweise Gäste von Tagespflegeeinrichtungen in den Einrichtungen grundsätzlich einen Atemschutz (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt nach § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten; das betrifft unter anderem Patientenzimmer. Dagegen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich in allen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, wo eine Vielzahl

von Kontakten stattfindet (zum Beispiel Bistro in einem Krankenhaus, Wartezonen, Aufzüge, gemeinschaftliche Aufenthaltsräume). Somit gilt die Maskenpflicht unter anderem auch in den Gemeinschaftsräumen von Wohngruppen in Pflegeheimen oder besonderen Wohnformen oder in Tagespflegen.

Mit dem Einschub in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG wird die Maskenpflicht geregelt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske für Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise pflegebedürftige Gäste von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen nicht gilt.

Dementsprechend entfällt auch die Maskenpflicht für Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und dort betreut und gefördert werden. Diese Beschäftigten werden gegenüber anderen Gruppen von Beschäftigten, die in vergleichbaren Tätigkeitsfeldern, ungleich behandelt und sind von einer Maskenpflicht allein aufgrund ihrer Behinderung und nicht aufgrund ihrer Tätigkeit betroffen. Dies führt verständlicher Weise zu großem Unverständnis und Unmut bei den Betroffenen in diesem sensiblen Bereich, die hierin eine nicht begründete Ungleichbehandlung sehen.

Für Einrichtungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a IfSG wie Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen-Einrichtungen bleibt es beim Status quo, wonach die Maskenpflicht grundsätzlich nur in für den dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (wie zum Beispiel Patientenzimmer) entfällt.

Zu Nummer 2:

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gemäß § 28b Absatz 1 IfSG dient grundsätzlich dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Daher sehen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG für die dort genannten Personen ausnahmslos die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) vor.

Gleichzeitig hat sich der Bundesgesetzgeber bemüht, die berechtigten Interessen insbesondere der Beschäftigten der in § 28b Absatz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen an angemessenen und zumutbaren Belastungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und folgerichtig das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal mit Kundenkontakten im öffentlichen Personenfernverkehr von dieser Pflicht befreit und alternativ eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zugelassen.

Eine vergleichbare Ausnahmeregelung ist auch für andere berufliche Tätigkeiten im Krankenhaus, in der Pflege oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe geboten, damit insbesondere die Beschäftigten ihren anspruchsvollen Tätigkeiten in dem erforderlichen zeitlichen Umfang und ohne unverhältnismäßige Belastungen überhaupt nachgehen können.

Das gilt beispielsweise für die operativen Eingriffe in einem Krankenhaus, in denen grundsätzlich mit medizinischer Maske (OP-Maske) gearbeitet wird, um eine teilweise mehrere Stunden andauernden operativen Eingriff ordnungsgemäß und ohne Unterbrechung durchführen zu können.

Das gilt beispielsweise auch für schwere körperliche Verrichtungen in der

Pflege, die über einen längeren Zeitraum aufgrund der damit verbundenen Belastungen sinnvoll nur mit einer medizinischen Maske durchgeführt werden können.

Wenn Schutzregelungen im Krankenhaus oder in der Pflege zu einer weiteren Personalknappheit durch häufigere Pausenzeiten führen, verkehren sich diese Regelungen in einen unvermeidbaren Qualitätsmangel zu Lasten der zu behandelnden und zu pflegenden Personen.

In allen Beispielsfällen, wie auch bei anderen vorstellbaren Sonderkonstellationen, kann der Schutz vulnerabler Gruppen in geeigneter Weise auch durch Rechtsverordnungen der Länder sichergestellt werden, indem im IfSG die Möglichkeit zum Erlass passgenauer Ausnahmeregelungen von der Maskentragepflicht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG durch die Länder eröffnet wird. Daher ist die bereits für die Testpflicht enthaltene Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Ausnahmen durch Landesverordnung um den genannten Halbsatz zu erweitern und die Ermächtigung auch auf die Maskenpflicht für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG genannten Personengruppen zu erstrecken.

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 SGB V)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag, den Anwendungsbereich des § 137I SGB V neu auf intensivmedizinische Stationen zu erweitern.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 2 Satz 1 SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, die Dauer der Erprobungsphase nach § 137I Absatz 2 Satz 1 SGB V neu von drei auf fünf Monate zu verlängern. Die Regelung des § 137I Absatz 2 sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Auftragnehmer mit einer mindestens dreimonatigen Erprobung beauftragt. Damit ist auch die Beauftragung mit einer über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehenden Erprobung rechtlich möglich.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SGB V)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag, die Zustimmung des Bundesrates für die Verordnungen nach § 137I Absatz 3 und 4 SGB V neu vorzusehen.

Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 1 SGB V)

Die Bundesregierung hält am Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

Zu Nummer 5 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2a – neu – SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, in die Verordnungsermächtigung nach § 137I Absatz 3 SGB V neu die Regelung von Ausnahmetatbeständen aufzunehmen. Nach § 137I Absatz 3 SGB V neu kann das BMG durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfes erlassen, nach denen insbesondere die Ist-Personalbesetzung und die Soll-Personalbesetzung von den Krankenhäusern zu erfassen ist. Regelungsgegenstand der Vorgaben nach § 137I Absatz 3 SGB V neu ist somit nicht die Einhaltung eines bestimmten Erfüllungsgrades der Soll-Personalbesetzung, sondern die vorangehende Datenerfassung zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfes. Eine Regelung zu Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung und Ermittlung des Personalbedarfes ist aus Sicht der Bundesregierung nicht notwendig, zumal damit das in dem Vorschlag formulierte Ziel, für

bestimmte Ausnahmesituationen Befreiungen von der Einhaltung der Soll-Personalbesetzung vorzusehen, nicht erreicht werden kann.

Zu Nummer 6            Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, den Stationsbezug in § 137I Absatz 3 SGB V neu durch einen Bezug auf eine größere Einheit, wie z. B. Fachabteilung, zu ersetzen. Eine nach § 137I Absatz 3 SGB V neu zu erlassende Verordnung hat zum Ziel, eine möglichst präzise Erhebung der Daten zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfes sicherzustellen. Um diese Genauigkeit zu gewährleisten, ist es notwendig, die Daten auf Stationsebene zu erheben.

Zu Nummer 7            Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 3 – neu – SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, die Einbindung und Information der Landesbehörden gesetzlich zu verankern. § 137I Absatz 3 SGB V neu ermächtigt das BMG, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Ermittlung der Anzahl der eingesetzten und auf der Grundlage des Pflegebedarfs einzusetzenden Pflegekräfte vorzusehen. Diese Regelungen als solche haben entgegen der Begründung des Vorschlags keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Versorgungskapazitäten, da die zu erlassenden Vorgaben die Ermittlung von Daten und nicht die Einhaltung eines festgelegten Erfüllungsgrades der Soll-Personalbesetzung betreffen. Daher ist eine explizite Verankerung der Einbindung von Landesbehörden an dieser Stelle nicht notwendig.

Zu Nummer 8            Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 3 Satz 3 – neu – und Absatz 4 Satz 2 – neu – SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, den 1. März 2024 als frühesten Zeitpunkt des Inkrafttretens für die in den Verordnungen nach § 137I Absatz 3 und 4 SGB V neu zu erlassenden Vorgaben festzulegen. Angesichts der Situation in der Pflege im Krankenhaus ist eine zügige Einführung und Implementierung der zu erlassenden Vorgaben notwendig. Für die Krankenhäuser besteht die Möglichkeit, bereits im Jahr 2023 vor der verpflichtenden Erhebung der Daten zum Pflegepersonalbedarf auf freiwilliger Basis an der in § 137I Absatz 2 SGB V neu vorgesehenen Erprobung teilzunehmen, um erste Erfahrungen mit den Instrumenten Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) und Kinder-PPR 2.0 zu sammeln. Zudem ist anzumerken, dass die Verordnungen nach den Absätzen 3 und 4 unterschiedlichen Zwecken dienen und ein einheitlicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten beider Verordnungen nicht zielführend sein kann. Absatz 3 betrifft die Ermittlung von Daten zur Ist-Personalbesetzung und zu einem Soll-Personalbedarf. Absatz 4 baut auf Absatz 3 auf und ermächtigt das BMG, Regelungen zur Festlegung des konkreten Erfüllungsgrades der Soll-Personalbesetzung und dessen Einhaltung zu treffen.

Zu Nummer 9 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 4 SGB V)

Die Bundesregierung hält am Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen fest.

Zu Nummer 10 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 4 Nummer 1 SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, das Erfordernis der Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt in § 137I Absatz 4 SGB V neu explizit zu verankern. Eine explizite Aufnahme der „Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt“ ist nicht notwendig, da die Ermächtigung des BMG, Regelungen zur schrittweisen Anpassung der Ist-Personalbesetzung an den konkret erforderlichen Erfüllungsgrad der Soll-Personalbesetzung zu treffen, bereits die notwendige Flexibilität enthält, die die Berücksichtigung verschiedener Belange, u. a. der Situation auf dem Arbeitsmarkt, erlaubt.

Zu Nummer 11 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 4 Nummer 3 SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, im Hinblick auf Vergütungsabschläge ein gestuftes Verfahren in § 137I Absatz 4 SGB V neu zu verankern. Die aktuelle Formulierung der Ermächtigungsgrundlage schließt es nicht aus, dass die zu treffenden Regelungen ein gestuftes Verfahren bei der Bemessung von Vergütungsabschlägen vorsehen werden. Eine detaillierte Vorgabe erscheint derzeit verfrüht. Sie sollte vielmehr im Anschluss an die Erhebungsphase der Daten nach § 137I Absatz 1 SGB V neu nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 137I Absatz 3 SGB V neu im Jahr 2024 erörtert werden.

Zu Nummer 12 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I Absatz 4a - neu - SGB V)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag einer Regelung zur Übermittlung einer Zusammenstellung der Daten nach § 137I Absatz 1 SGB V neu nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 137I Absatz 3 und 4 SGB V neu an die zuständigen Landesbehörden prüfen.

Zu Nummer 13 Artikel 1 Nummer 3 (§ 137I SGB V)

Die Bundesregierung lehnt es ab, zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufhebung der Regelungen der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) vorzusehen. Die Pflegepersonaluntergrenzen dienen dem Schutz von Patientinnen und Patienten vor einer patientengefährdenden pflegerischen Versorgung aufgrund personeller Unterbesetzung und schützen gleichzeitig das hoch belastete Pflegepersonal vor Überlastung. Solange die Regeln-

gen nach § 137I SGB V neu noch nicht umgesetzt sind und damit eine Mindestpersonal-ausstattung in der Pflege noch nicht sichergestellt ist, bleiben die Pflegepersonalunter-grenzen aus Sicht der Bundesregierung weiterhin zwingend erforderlich. Um den Doku-mentationsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden die Regelungen der PpUGV unter Berücksichtigung des Fortschritts der Implementierung der Personalbemessung nach § 137I SGB V stetig überprüft.

Zu Nummer 14 Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 275d Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 SGB V), Buchstabe c (§ 275d Absatz 3 Satz 4 SGB V)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Information der Landesbehörden über die Anzeigen nach § 275d Absatz 1a SGB V neu und über die Mitteilung der Nichterteilung einer Bescheinigung nach § 275d Absatz 2 SGB V ab. Die Information der Landesbehörden erübrigt sich, da Informationen über die vom einzelnen Krankenhaus durchgeführten Prozeduren über die landesbezogenen Daten nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 KHEntgG für Zwecke der Krankenhausplanung zur Verfügung stehen und sich hier insofern auch die Prüfergebnisse in Bezug auf die Einhaltung der Strukturmerkmale nieder-schlagen.

Zu Nummer 15 Artikel 2 Nummer 2 (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KHEntgG), Nummer 4 Buchstabe b (§ 11 Absatz 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 und Sätze 6 bis 9 KHEntgG), Buchstabe c (§ 11 Absatz 6 KHEntgG), Nummer 5 (§ 13 Absatz 3 KHEntgG), Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (§ 11 Absatz 4 Satz 1, Sätze 3 bis 8 BPfIV), Buchstabe c (§ 11 Absatz 6 BPfIV) und Nummer 3 (§ 13 Absatz 3 BPfIV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, die Fristvorgaben zu den Budgetverhandlungen, die Einführung eines Rechnungsabschlags zur Sanktionierung nicht fristgerecht übermittelter Unterlagen oder das automatische Tätigwerden der Schiedsstelle ab dem Jahr 2024 zu ändern bzw. zu streichen. Die Fristvorgaben sind erforderlich, da sich die Budgetverhandlungen vom gesetzlich vorgesehenen Prospektivitätsgrundsatz entfernt haben. Auch wenn im aktuellen Recht bereits Konfliktlösungsmechanismen durch das Anrufen der Schiedsstelle vorgesehen sind, verzögern sich die Budgetverhandlungen weiterhin deutlich. So sind nach dem letzten Kenntnisstand des Bundesministeriums für Gesundheit nur rund 60 Prozent der Vereinbarungen für das Jahr 2020 abgeschlossen. Mit Hilfe der Fristen für die Übermittlung von Daten, Unterlagen und Auskünften wird die Grundlage für die Budgetverhandlungen geschaffen. Sobald die Basis gegeben ist und die Kostenträgerseite Termine für die Verhandlungen angeboten hat, können die Verhandlungen zügig aufgenommen werden. Damit werden die Verhandlungen besser strukturiert und beschleunigt. Mit der Vorgabe, dass nur die Daten, Unterlagen und Auskünfte im Rahmen eines sich anschließenden Schiedsstellenverfahrens berücksichtigt werden

dürfen, die fristgerecht vorgelegt worden sind, wird verhindert, dass Daten, Unterlagen und Auskünfte vorenthalten werden.

Zu Nummer 16            Artikel 2 Nummer 7 (§ 21 Absatz 5 Satz 2 KHEntgG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag einer gesetzlichen Regelung zur Übermittlung korrigierter Daten an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) ab. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, da die Möglichkeit, sanktionsfrei korrigierte Daten vorzulegen, bereits untergesetzlich durch die vom InEK festzulegenden und zu veröffentlichenden Vorgaben zur Plausibilitätsprüfung besteht.

Zu Nummer 17            Zu Artikel 5 Nummer 01 - neu - (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 8 - neu - und Satz 5 BPfIV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Personalkosten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung ab. In den Gesamtbetrag gehen die Personalkosten im Krankenhaus bereits ein. Die Weiterbildung in der Psychotherapie unterscheidet sich insofern nicht von sonstigen Personalkosten.

Zu Nummer 18            Artikel 8a - neu - (§ 28b Absatz 1 Satz 6 und Satz 9 IfSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zu Nummer 1 ab, in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen alle dort behandelten, betreuten, untergebrachten oder gepflegten Personen von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske generell und unabhängig von der Infektionslage auszunehmen. Hierdurch würde das Ziel der Regelung konterkariert, den Schutz besonders vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten.

Das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) ist grundsätzlich zum Erreichen dieses Ziels ein wirksames Instrument. Entsprechend dem Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Absatz 9 IfSG sollten FFP2-Masken in medizinischen und pflegerischen Bereichen getragen werden, in denen sich Personen aufhalten, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Der Vorschlag gilt insbesondere auch für Pflegeheime und betrifft damit Personengruppen, die bereits aufgrund des fortgeschrittenen Alters und Vorerkrankungen besonders vulnerabel sind.

Gleichzeitig ist das Recht auf Selbstbestimmung und soziale Teilhabe zu achten. Die Maßnahmen müssen also verhältnismäßig sein. Die in § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder ver-

gleichbar) für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten schafft die Möglichkeit für praxisgerechte Ausnahmen. In den Patienten- bzw. Pflegezimmern müssen danach keine Masken getragen werden. Außerdem müssen Masken denklogisch nicht getragen werden, wenn Speisen oder Getränke aufgenommen werden. Es ist Heimbewohnenden daher möglich, in Gemeinschaftsräumen zusammen zu essen und dabei soziale Interaktion ohne Maske zu haben. Die sachgerechte Bewertung, welche Örtlichkeiten im Einzelfall als eine zum dauerhaften Aufenthalt bestimmte Räumlichkeit zu qualifizieren sind, obliegt den jeweiligen Einrichtungen. Ob und wie dies zum Beispiel durch FAQ's oder Auslegungshilfen unterstützt werden kann, wird geprüft. Dies betrifft auch die besonderen Wohnformen.

Soweit in der Begründung auf die Werkstätten für behinderte Menschen abgestellt wird, ist anzumerken, dass diese nach Auslegung der Bundesregierung nicht unter die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b IfSG aufgeführten voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbaren Einrichtungen fallen. Maßgeblich für den Infektionsschutz in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist vielmehr die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zu Nummer 2 ab, eine Ermächtigung der Länder zu schaffen, durch Rechtsverordnung weitere Personengruppen von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 IfSG auszunehmen.

Die gesetzliche Regelung enthält bereits Ausnahmen, die die Interessen der betroffenen Personen hinreichend berücksichtigen.

Zum einen gilt keine Maskenpflicht für besondere Personengruppen, wie z. B. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, § 28b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 IfSG. Eine weitere Ausnahme besteht für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten, § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG (siehe hierzu oben unter Nummer 19).

Darüber hinaus besteht keine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar), wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht, § 28b Absatz 1 Satz 6 IfSG. Dies gilt beispielsweise für das OP-Team im Krankenhaus, Geburtsvorbereitungskurse von Hebammen oder körperlich anstrengende Behandlungen von Physiotherapeuten. Grundsätzlich sollten die Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention (KRINKO) gemäß § 23 IfSG eingehalten werden. Die in der Begründung des Vorschlags vorgebrachten Bedenken gegen die derzeitige Regelung schlagen deshalb nicht durch. Die Schaffung weiterer Ausnahmegruppen ist mit der gesetzlichen Zielsetzung von § 28b Absatz 1 IfSG nicht vereinbar.